

e) koordinierte nationale, subregionale und regionale Pläne und Programme zu entwickeln, um die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen umzusetzen;

f) auf der Grundlage der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen Standardausbildungsprogramme und -handbücher für die Polizei und für Strafjustizbeamte auszuarbeiten;

g) regelmäßig zu überwachen und zu überprüfen, welche Fortschritte auf nationaler und internationaler Ebene bei den Plänen, Programmen und Initiativen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen erzielt wurden;

h) die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und nötigenfalls zu aktualisieren.

RESOLUTION 65/229

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)⁵⁴³.

65/229. Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die sich hauptsächlich auf die Behandlung von Gefangenen beziehen, insbesondere die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁵⁴⁴, die Verfahren zur wirksamen Anwendung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁵⁴⁵, den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen⁵⁴⁶ und die Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen⁵⁴⁷,

sowie unter Hinweis auf die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die sich hauptsächlich auf Alternativen zur Freiheitsstrafe beziehen, insbesondere die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)⁵⁴⁸ und die Grund-

prinzipien für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen⁵⁴⁹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/183 vom 22. Dezember 2003, in der sie die Regierungen, die zuständigen internationalen und regionalen Organe, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen bat, der Frage weiblicher Gefangener, namentlich auch der Kinder weiblicher Gefangener, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die wichtigsten Probleme sowie Wege zu ihrer Überwindung aufzuzeigen,

in Anbetracht der in den Tokio-Regeln vorgesehenen Alternativen zur Freiheitsstrafe und unter Berücksichtigung dessen, dass bei Frauen, die mit dem Strafjustizsystem in Berührung gekommen sind, geschlechtsspezifische Faktoren zum Tragen kommen, aufgrund deren der Verhängung nicht freiheitsentziehender Maßnahmen Vorrang zu geben ist,

eingedenk ihrer Resolution 61/143 vom 19. Dezember 2006, in der sie die Staaten nachdrücklich aufforderte, unter anderem positive Maßnahmen zu ergreifen, um die strukturellen Ursachen der Gewalt gegen Frauen anzugehen und die Anstrengungen zur Verhinderung diskriminierender Praktiken und gesellschaftlicher Normen zu verstärken, namentlich im Hinblick auf Frauen, denen bei der Entwicklung politischer Konzepte zur Bekämpfung von Gewalt besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie etwa in Einrichtungen untergebrachte oder inhaftierte Frauen,

sowie eingedenk ihrer Resolution 63/241 vom 24. Dezember 2008, in der sie alle Staaten aufforderte, auf die Auswirkungen einer Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe eines oder beider Elternteile auf Kinder zu achten und insbesondere bewährte Praktiken zu ermitteln und zu fördern, wenn es um die Bedürfnisse und die körperliche, seelische, soziale und psychische Entwicklung von Säuglingen und Kindern geht, die von der Freiheitsentziehung und Freiheitsstrafe eines oder beider Elternteile betroffen sind,

unter Berücksichtigung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts⁵⁵⁰, in der sich die Mitgliedstaaten unter anderem zur Ausarbeitung maßnahmenorientierter grundsatzpolitischer Empfehlungen verpflichteten, die auf den besonderen Bedürfnissen von Frauen aufbauen, die Inhaftierte oder Täterinnen sind, sowie der Aktionspläne zur Umsetzung der Erklärung⁵⁵¹,

unter Hinweis auf die Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege⁵⁵², soweit sich diese konkret auf Frauen bezieht, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind,

⁵⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁵⁴⁴ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part), *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

⁵⁴⁵ Resolution 1984/47 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁵⁴⁶ Resolution 43/173, Anlage.

⁵⁴⁷ Resolution 45/111, Anlage.

⁵⁴⁸ Resolution 45/110, Anlage.

⁵⁴⁹ Resolution 2002/12 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁵⁵⁰ Resolution 55/59, Anlage.

⁵⁵¹ Resolution 56/261, Anlage.

⁵⁵² Resolution 60/177, Anlage.

daran erinnernd, dass die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Bangkok empfohlen, die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege solle eine Überprüfung der Angemessenheit der Normen und Regeln für die Justizvollzugsverwaltung und Gefangene in Erwägung ziehen,

nach Kenntnisnahme von der Initiative der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Woche vom 6. bis 12. Oktober 2008 zur Woche der Würde und Gerechtigkeit für Inhaftierte zu erklären, in deren Rahmen besonderes Gewicht auf die Menschenrechte von Frauen und Mädchen gelegt wurde,

in der Erwägung, dass weibliche Gefangene zu den schwächeren Gesellschaftsgruppen mit besonderen Bedürfnissen und Anforderungen gehören,

sich dessen bewusst, dass viele der weltweit bestehenden Justizvollzugseinrichtungen vorwiegend auf männliche Gefangene ausgelegt sind, dass jedoch die Zahl der weiblichen Gefangenen im Laufe der Jahre erheblich zugenommen hat,

in der Erkenntnis, dass von zahlreichen weiblichen Straffälligen keine Gefahr für die Gesellschaft ausgeht und dass eine Freiheitsstrafe ihnen, wie allen Straffälligen, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erschweren kann,

es begrüßend, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung das *Handbook for Prison Managers and Policymakers on Women and Imprisonment* (Handbuch für Leiter von Vollzugsanstalten und Entscheidungsträger über Frauen und Freiheitsentzug)⁵⁵³ erarbeitet hat,

sowie unter Begrüßung des in Resolution 10/2 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2009⁵⁵⁴ enthaltenen Ersuchens an die Regierungen, die zuständigen internationalen und regionalen Organe, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, der Frage von Frauen und Mädchen in Gefängnissen, einschließlich der Kinder von Frauen in Gefängnissen, größere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die mit diesem Problem verbundenen geschlechtsspezifischen Aspekte und Herausforderungen aufzuzeigen und anzugehen,

ferner unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen dem Regionalbüro für Europa der Weltgesundheitsorganisation und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und Kenntnis nehmend von der Erklärung von Kiew über die Gesundheit von Frauen im Strafvollzug⁵⁵⁵,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern⁵⁵⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 18/1 der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 24. April 2009⁵⁵⁷, in der die Kommission den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung ersuchte, 2009 eine Tagung einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe einzuberufen, die mit den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen und mit den Tokio-Regeln im Einklang stehende ergänzende Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind, erarbeiten soll, in der sie das Angebot der Regierung Thailands, als Gastgeberin für die Tagung der Sachverständigengruppe zu fungieren, begrüßte und die Sachverständigengruppe ersuchte, die Ergebnisse ihrer Arbeit dem Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der danach vom 12. bis 19. April 2010, in Salvador (Brasilien) stattfand,

sowie unter Hinweis darauf, dass auf den vier regionalen Vorbereitungstreffen für den Zwölften Kongress die Erarbeitung eines Katalogs ergänzender Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind, begrüßt wurde⁵⁵⁸,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt⁵⁵⁹, in der die Mitgliedstaaten empfohlen, die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege solle den Entwurf der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige mit Vorrang behandeln mit dem Ziel, angemessene Maßnahmen zu ergreifen,

1. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit, die die Sachverständigengruppe zur Erarbeitung ergänzender Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind, auf ihrer vom 23. bis 26. November 2009 in Bangkok abgehaltenen Tagung geleistet hat, sowie von dem Ergebnis der Tagung⁵⁶⁰;

2. spricht der Regierung Thailands ihre Dankbarkeit dafür aus, dass sie als Gastgeberin für die Tagung der Sach-

⁵⁵³ United Nations publication, Sales No. E.08.IV.4.

⁵⁵⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵⁵⁵ Siehe World Health Organization Regional Office for Europe and United Nations Office on Drugs and Crime, *Gesundheit von Frauen im Strafvollzug: Beseitigung von Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern im Strafvollzug* (Kopenhagen 2009).

⁵⁵⁶ Resolution 64/142, Anlage.

⁵⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 10 (E/2009/30)*, Kap. I, Abschn. D.

⁵⁵⁸ Siehe A/CONF.213/RPM.1/1, A/CONF.213/RPM.2/1, A/CONF.213/RPM.3/1 und A/CONF.213/RPM.4/1.

⁵⁵⁹ Resolution 65/230, Anlage.

⁵⁶⁰ Siehe A/CONF.213/17.

verständigengruppe fungiert und die Organisation der Tagung finanziell unterstützt hat;

3. *verabschiedet* die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind, und billigt die Empfehlung des Zwölften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, wonach diese Grundsätze als „Bangkok-Regeln“ bezeichnet werden sollen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass in Anbetracht der großen Verschiedenheit der rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und geografischen Bedingungen in der Welt nicht alle Grundsätze überall und jederzeit gleichermaßen anwendbar sind, dass sie jedoch als Ansporn für ständige Bemühungen zur Überwindung der praktischen Schwierigkeiten dienen sollen, die sich ihrer Anwendung entgegenstellen, in dem Wissen, dass sie in ihrer Gesamtheit Ausdruck der weltweiten Bestrebungen im Hinblick auf das gemeinsame Ziel sind, die Ergebnisse für weibliche Gefangene, ihre Kinder und ihre Gemeinwesen zu verbessern;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Rechtsvorschriften zu erlassen, um Alternativen zur Freiheitsstrafe festzulegen und der Finanzierung solcher Systeme sowie der Entwicklung der zu ihrer Umsetzung erforderlichen Mechanismen Vorrang einzuräumen;

6. *legt* denjenigen Mitgliedstaaten, die Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken oder Praktiken für weibliche Gefangene oder für Alternativen zur Freiheitsstrafe für weibliche Straffällige erarbeitet haben, *nahe*, anderen Staaten und den maßgeblichen internationalen, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen sowie den nichtstaatlichen Organisationen Informationen zur Verfügung zu stellen und ihnen bei der Erarbeitung und Durchführung von Schulungs- oder sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken oder Praktiken behilflich zu sein;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Erarbeitung einschlägiger Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Aktionspläne die besonderen Bedürfnisse und Realitäten weiblicher Gefangener zu berücksichtigen und dabei nach Bedarf die Bangkok-Regeln heranzuziehen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, spezifische Daten über weibliche Gefangene und weibliche Straffällige zu sammeln, zu pflegen, zu analysieren beziehungsweise zu veröffentlichen;

9. *betont*, dass bei der Festsetzung der Strafe oder bei der Entscheidung über die Maßnahmen im Ermittlungsverfahren gegen eine schwangere Frau oder die alleinige oder hauptsächliche Betreuungsperson eines Kindes, wenn möglich und angebracht, Maßnahmen ohne Freiheitsentzug der Vorzug gegeben werden soll, wobei bei schweren Straftaten oder Gewalttaten freiheitsentziehende Strafen zu erwägen sind;

10. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe und Beratende Dienste bereitzustellen, um Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Praktiken für weibliche Gefangene und für Alternativen zur Freiheitsstrafe für weibliche Straffällige auszuarbeiten beziehungsweise zu stärken;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, nach Bedarf Maßnahmen zu ergreifen, um die weite Verbreitung der Bangkok-Regeln als Ergänzung zu den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen⁵⁴⁴ und den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)⁵⁴⁸ zu gewährleisten und für eine verstärkte Informationstätigkeit auf diesem Gebiet zu sorgen;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *ferner*, bei der Bereitstellung von Hilfe auf diesem Gebiet an die Länder in erhöhtem Maße mit anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und den Bedarf und die Kapazitäten der Länder zu ermitteln, um die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu verstärken;

13. *bittet* die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und die maßgeblichen regionalen und internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, bei der Umsetzung der Bangkok-Regeln mitzuwirken;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Beiträge für diese Zwecke bereitzustellen.

Anlage

Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)

Vorbemerkungen

1. Die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁵⁴⁴ gelten für alle Gefangenen ohne Diskriminierung; bei ihrer Anwendung sollten daher die spezifischen Bedürfnisse und Realitäten aller Gefangenen, einschließlich weiblicher Gefangener, berücksichtigt werden. In den Grundsätzen, die vor mehr als 50 Jahren verabschiedet wurden, wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen indessen nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt. Mit dem weltweiten Anstieg der Zahl weiblicher Gefangener ist es wichtig und dringlich geworden, größere Klarheit in die Erwägungen zu bringen, die für die Behandlung weiblicher Gefangener gelten sollten.

2. In Anerkennung der Notwendigkeit, weltweite Standards in Bezug auf die besonderen Erwägungen vorzugeben, die für weibliche Gefangene und Straffällige gelten sollen,

und unter Berücksichtigung der von verschiedenen Organen der Vereinten Nationen verabschiedeten zahlreichen einschlägigen Resolutionen, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, in angemessener Weise auf die Bedürfnisse weiblicher Straffälliger und Gefangener einzugehen, wurden die vorliegenden Grundsätze erarbeitet, welche die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen und die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)⁵⁴⁸ im Hinblick auf die Behandlung weiblicher Gefangener und auf Alternativen zur Freiheitsstrafe für weibliche Straffällige vervollständigen beziehungsweise ergänzen sollen.

3. Diese Grundsätze ersetzen nicht die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen oder die Tokio-Regeln; alle einschlägigen Bestimmungen dieser beiden Regelwerke finden daher weiter ohne Unterscheidung auf alle Gefangenen und Straffälligen Anwendung. Während einige der hier enthaltenen Grundsätze die Anwendung bestehender Bestimmungen der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen und der Tokio-Regeln auf weibliche Gefangene und Straffällige präzisieren, haben andere Grundsätze neue Bereiche zum Gegenstand.

4. Diese Grundsätze sind von den Grundsätzen in verschiedenen Übereinkünften und Erklärungen der Vereinten Nationen inspiriert und befinden sich somit im Einklang mit den Bestimmungen des geltenden Völkerrechts. Sie richten sich an Justizvollzugsbehörden und mit der Strafrechtspflege befasste Stellen, namentlich politische Entscheidungsträger, Gesetzgeber, Staatsanwaltschaften, die Richterschaft und Bewährungshilfeeinrichtungen, die mit der Verwaltung nicht freiheitsentziehender Sanktionen und gemeindenaher Maßnahmen befasst sind.

5. Bei den Vereinten Nationen wurden in verschiedenen Kontexten immer wieder die speziellen Erfordernisse im Umgang mit der Lage weiblicher Straffälliger hervorgehoben. So verabschiedete beispielsweise der Sechste Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger im Jahr 1980 eine Resolution über die speziellen Bedürfnisse weiblicher Gefangener⁵⁶¹, in der er empfahl, dass bei der Durchführung der vom Sechsten Kongress verabschiedeten Resolutionen mit unmittelbarer oder mittelbarer Relevanz für die Behandlung Straffälliger die speziellen Probleme weiblicher Gefangener berücksichtigt und die Notwendigkeit anerkannt werden sollten, Mittel zu ihrer Lösung bereitzustellen, dass als Alternative zur Freiheitsstrafe genutzte Programme und Dienste in den Ländern, in denen dies noch nicht geschehe, weiblichen Straffälligen gleichberechtigt mit männlichen Straffälligen verfügbar gemacht werden sollten und dass die Vereinten Nationen, staatliche und nicht-staatliche Organisationen mit Konsultativstatus bei den Ver-

einten Nationen und alle sonstigen internationalen Organisationen ständige Anstrengungen unternehmen sollten, um sicherzustellen, dass weibliche Straffällige während ihrer Inhaftierung, während des Gerichtsverfahrens, bei der Straffestsetzung und während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe fair und gleich behandelt werden und dass dabei den besonderen Problemen, denen sich weibliche Straffällige gegenübersehen können, wie Schwangerschaft und Kinderbetreuung, besondere Beachtung geschenkt wird.

6. Der Siebente Kongress, der Achte Kongress und der Neunte Kongress gaben darüber hinaus konkrete Empfehlungen betreffend weibliche Gefangene ab.^{562,563,564}

7. In der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts⁵⁵⁰, die vom Zehnten Kongress verabschiedet wurde, verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie im Rahmen einzelstaatlicher Strategien für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege alle ungleichen Auswirkungen von Programmen und Politiken auf Frauen und Männer zu berücksichtigen und dagegen anzugehen (Ziff. 11) sowie maßnahmenorientierte grundsatzpolitische Empfehlungen, die auf den besonderen Bedürfnissen von inhaftierten oder straffälligen Frauen aufbauen, auszuarbeiten (Ziff. 12). Die Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung⁵⁵¹ enthalten in einem gesonderten Abschnitt (Abschn. XIII) konkrete empfohlene Maßnahmen zur Weiterverfolgung der in den Ziffern 11 und 12 der Erklärung eingegangenen Verpflichtungen, darunter dass die Staaten ihre Rechtsvorschriften, Politiken, Verfahren und Praktiken im strafrechtlichen Bereich in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung überprüfen, bewerten und erforderlichenfalls abändern, um sicherzustellen, dass Frauen vom Strafjustizsystem gerecht behandelt werden.

⁵⁶² Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders*, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat (United Nations publication, Sales No. E.86.IV.1), Kap. I, Abschn. E, Resolution 6 (über die faire Behandlung von Frauen durch das Strafjustizsystem).

⁵⁶³ Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders*, Havana, 27 August-7 September 1990: report prepared by the Secretariat (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. A.5 (Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen (siehe auch Resolution 45/111 der Generalversammlung, Anlage)); und ebd., Abschn. C, Resolutionen 17 (über Untersuchungshaft), 19 (über das Management der Strafrechtspflege und die Erarbeitung von Grundsätzen für die Strafzumessung) und 21 (über internationale und interregionale Zusammenarbeit beim Management von Strafvollzugseinrichtungen und gemeinwesengestützten Sanktionsmaßnahmen und in anderen Angelegenheiten).

⁵⁶⁴ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1, Kap. I, Resolutionen 1 (über Empfehlungen zu den vier Sachthemen des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger), 5 (über die praktische Umsetzung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen) und 8 (über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen).

⁵⁶¹ *Sixth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders*, Caracas, 25 August-5 September 1980: report prepared by the Secretariat (United Nations publication, Sales No. E.81.IV.4), Kap. I, Abschn. B, Resolution 9.

8. In ihrer Resolution 58/183 vom 22. Dezember 2003 „Menschenrechte in der Rechtspflege“ bat die Generalversammlung darum, der Problematik weiblicher Gefangener, einschließlich ihrer Kinder, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die wichtigsten Probleme und Wege zu ihrer Überwindung aufzuzeigen.

9. In ihrer Resolution 61/143 vom 19. Dezember 2006 „Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen“ betonte die Generalversammlung, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsbezogener Gewalt bezeichnet, die der Frau körperlichen, sexuellen oder psychischen Schaden oder Leid zufügt oder zufügen kann, einschließlich der willkürlichen Freiheitsberaubung in der Öffentlichkeit oder im Privatleben, und forderte die Staaten nachdrücklich auf, alle Gesetze, Vorschriften, Politiken, Praktiken und Gebräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskriminierend auf sie auswirken, zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, zu ändern oder abzuschaffen, und sicherzustellen, dass dort, wo mehrere Rechtssysteme nebeneinander bestehen, ihre Bestimmungen den internationalen Verpflichtungen, Zusagen und Grundsätzen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, entsprechen; sie forderte die Staaten außerdem auf, positive Maßnahmen zu ergreifen, um die strukturellen Ursachen der Gewalt gegen Frauen anzugehen und die Anstrengungen zur Verhinderung diskriminierender Praktiken und gesellschaftlicher Normen zu verstärken, namentlich im Hinblick auf Frauen, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie etwa in Einrichtungen untergebrachte oder inhaftierte Frauen, sowie für Strafverfolgungspersonal und Richter Schulungsmöglichkeiten in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frau bereitzustellen und entsprechende Kapazitäten aufzubauen. Die Resolution ist Ausdruck der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen konkrete Auswirkungen auf die mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommenden Frauen und auf ihr Recht hat, als Gefangene nicht Opfer von Übergriffen zu werden. Körperliche und psychische Sicherheit sind für die Gewährleistung der Menschenrechte weiblicher Straffälliger und die Verbesserung ihrer Ergebnisse ausschlaggebend – eine Tatsache, der in diesen Grundsätzen Rechnung getragen wird.

10. Schließlich erklärten die Mitgliedstaaten in der am 25. April 2005 vom Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege⁵⁵², dass sie sich zur Entwicklung und Erhaltung gerechter und effizienter Institutionen der Strafrechtspflege bekennen, namentlich zur humanen Behandlung aller Personen in Untersuchungshaft- und Vollzugsanstalten im Einklang mit den anwendbaren internationalen Normen (Ziff. 8), und empfahlen der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, eine Überprüfung der Angemessenheit der Normen und Regeln für die Strafvollzugsverwaltung und Strafgefangene in Erwägung zu ziehen (Ziff. 30).

11. Ebenso wie bei den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen ist es angesichts der großen Verschiedenheit der rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und geografischen Bedingungen in der Welt offenkundig, dass nicht alle der nachstehenden Grundsätze überall und jederzeit gleichermaßen anwendbar sind. Sie sollen jedoch als Ansporn für ständige Bemühungen zur Überwindung der praktischen Schwierigkeiten dienen, die sich ihrer Anwendung entgegenstellen, in dem Wissen, dass sie in ihrer Gesamtheit Ausdruck der weltweiten Bestrebungen sind, die nach Auffassung der Vereinten Nationen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Ziels führen, nämlich die Ergebnisse für weibliche Gefangene, ihre Kinder und ihre Gemeinwesen zu verbessern.

12. Einige der Grundsätze betreffen Fragen, die sich ebenso auf männliche wie weibliche Gefangene beziehen, namentlich im Zusammenhang mit Elternpflichten, bestimmten medizinischen Diensten, dem Verfahren bei Durchsuchungen und Ähnlichem, das Hauptaugenmerk der Grundsätze gilt jedoch den Bedürfnissen von Frauen und ihren Kindern. Da auch die Kinder inhaftierter Mütter erfasst sind, muss die zentrale Rolle beider Elternteile im Leben der Kinder anerkannt werden. Einige der Grundsätze sind daher gleichermaßen auf männliche Gefangene und Straffällige, die Väter sind, anwendbar.

Einleitung

13. Die nachstehenden Grundsätze ersetzen nicht die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen und die Tokio-Regeln. Daher gelten alle in diesen beiden Regelwerken enthaltenen Bestimmungen weiterhin ohne Diskriminierung für alle Gefangenen und Straffälligen.

14. Abschnitt I dieser Grundsätze befasst sich mit der allgemeinen Leitung der Anstalten und findet Anwendung auf alle Kategorien von Frauen, denen ihre Freiheit entzogen ist, ob weibliche Straf- oder Zivilgefangene, Untersuchungsgefangene oder verurteilte Gefangene, sowie auf Frauen, die Sicherungsmaßnahmen oder richterlich angeordneten Besserungsmaßnahmen unterworfen sind.

15. Abschnitt II enthält Grundsätze, die nur auf die besonderen Kategorien Anwendung finden, mit denen sich die verschiedenen Unterabschnitte befassen. Jedoch gelten die Grundsätze des Unterabschnitts A betreffend Strafgefangene in gleicher Weise für die Gefangenenkategorien des Unterabschnitts B, sofern sie nicht zu den für diese Kategorie von Frauen geltenden Grundsätzen im Widerspruch stehen und zu ihrem Vorteil sind.

16. Die Unterabschnitte A und B enthalten jeweils zusätzliche Grundsätze für die Behandlung jugendlicher weiblicher Gefangener. Wichtig ist dabei der Hinweis, dass für die Behandlung und Resozialisierung dieser Kategorie von Gefangenen, unter möglicher Vermeidung der Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen, gesonderte Strategien und Leitlinien erarbeitet werden müssen, die mit den internationalen Standards im Einklang stehen, insbesondere den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichts-

barkeit (Beijing-Regeln)⁵⁶⁵, den Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)⁵⁶⁶, den Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist⁵⁶⁷, und den Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem⁵⁶⁸.

17. Abschnitt III enthält Grundsätze für die Anwendung nicht freiheitsentziehender Sanktionen und Maßnahmen bei weiblichen Straffälligen und jugendlichen weiblichen Straffälligen, namentlich zum Zeitpunkt der Festnahme und im Strafverfahren während der Ermittlungsphase, bei der Strafzumessung und in der Vollstreckungsphase.

18. Abschnitt IV enthält Grundsätze zu Forschung, Planung, Evaluierung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Informationsaustausch und gilt für alle in diesen Grundsätzen erfassten Kategorien weiblicher Straffälliger.

I. Allgemein anzuwendende Grundsätze

1. Grundprinzip

[Ergänzt Grundsatz 6 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 1

Zur praktischen Umsetzung des in Grundsatz 6 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen verkörperten Prinzips der Nichtdiskriminierung ist bei der Anwendung dieser Grundsätze den besonderen Bedürfnissen weiblicher Gefangener Rechnung zu tragen. Die Berücksichtigung dieser Bedürfnisse mit dem Ziel der substanziellen Gleichstellung der Geschlechter ist nicht als diskriminierend anzusehen.

2. Aufnahme

Grundsatz 2

1. Da Frauen und Kinder sich zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in einer besonders verletzlichen Situation befinden, ist den Aufnahmeverfahren angemessene Aufmerksamkeit zu widmen. Neu angekommenen weiblichen Gefangenen ist die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit ihren Angehörigen zu geben; sie müssen Zugang zu Rechtsberatung haben, Informationen zur Anstaltsordnung und zur Gestaltung des Vollzugs erhalten und sind darüber zu informieren, an welche Stelle sie sich im Bedarfsfall um Hilfe in einer für sie verständlichen Sprache wenden können; ausländischen Staatsangehörigen ist darüber hinaus Zugang zu konsularischen Vertretern zu gewähren.

2. Vor oder während der Aufnahme ist es Frauen mit Kinderbetreuungspflichten unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu gestatten, für die Kinder entsprechende Vorkehrun-

gen zu treffen, wobei auch eine angemessene Aussetzung der Freiheitsentziehung in Betracht kommt.

3. Register

[Ergänzt Grundsatz 7 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 3

1. Bei der Aufnahme einer Frau in eine Vollzugsanstalt sind die Zahl und die persönlichen Angaben ihrer Kinder festzuhalten. Unbeschadet der Rechte der Mutter haben die Akten zumindest den Namen, das Alter und, sofern sie die Mutter nicht begleiten, den Aufenthaltsort der Kinder sowie Angaben über das Sorgerecht oder die Vormundschaft zu enthalten.

2. Alle Angaben zur Identität der Kinder sind vertraulich zu behandeln; bei der Nutzung dieser Angaben ist das Wohl des Kindes stets zu berücksichtigen.

4. Einweisung

Grundsatz 4

Weibliche Gefangene sind nach Möglichkeit Vollzugsanstalten zuzuweisen, die in der Nähe ihres Heimatorts oder des Ortes ihrer sozialen Wiedereingliederung liegen, wobei ihre Betreuungspflichten sowie ihre persönlichen Präferenzen und die Verfügbarkeit geeigneter Programme und Dienstleistungen zu berücksichtigen sind.

5. Persönliche Hygiene

[Ergänzt die Grundsätze 15 und 16 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 5

Die Unterkünfte weiblicher Gefangener müssen über die erforderlichen Einrichtungen und Artikel zur Berücksichtigung der besonderen Hygienebedürfnisse von Frauen verfügen, wozu auch die unentgeltliche Bereitstellung von Damenbinden und die regelmäßige Versorgung mit Wasser für die Körperpflege von Kindern und Frauen gehören, insbesondere Frauen, die Kocharbeiten verrichten, und Frauen, die schwanger sind, stillen oder menstruieren.

6. Gesundheitsversorgung

[Ergänzt die Grundsätze 22 bis 26 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

a) Medizinische Untersuchung bei der Aufnahme

[Ergänzt Grundsatz 24 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 6

Die Gesundheitsuntersuchung weiblicher Gefangener schließt eine umfassende Ermittlung des Bedarfs an primärer Gesundheitsversorgung ein und darüber hinaus die Erhebung

a) des Vorliegens sexuell übertragbarer oder durch Blut übertragener Krankheiten; je nach den Risikofaktoren

⁵⁶⁵ Resolution 40/33, Anlage.

⁵⁶⁶ Resolution 45/112, Anlage.

⁵⁶⁷ Resolution 45/113, Anlage.

⁵⁶⁸ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

kann weiblichen Gefangenen auch ein HIV-Test mit Beratung vor und nach dem Test angeboten werden;

b) eines Bedarfs an psychiatrischer Versorgung, beispielsweise wegen posttraumatischer Belastungsstörungen, Selbstmord- und Selbstverletzungsgefahr;

c) der Vorgeschichte der weiblichen Gefangenen im Bereich der reproduktiven Gesundheit, einschließlich bestehender oder kürzlicher Schwangerschaften, vorausgegangener Geburten sowie aller damit zusammenhängenden Fragen der reproduktiven Gesundheit;

d) des Bestehens einer Drogenabhängigkeit;

e) von Erfahrungen sexuellen Missbrauchs und anderer Formen von Gewalt, die sie vor ihrer Aufnahme erlitten haben.

Grundsatz 7

1. Wird bei einer Gefangenen diagnostiziert, dass sie vor oder während ihrer Inhaftierung sexuellem Missbrauch oder anderen Formen der Gewalt ausgesetzt war, so ist sie über ihr Recht zu unterrichten, bei den Justizbehörden Beschwerde zu erheben. Die Gefangene soll über die damit verbundenen Verfahren und Schritte umfassend informiert werden. Entscheidet sich die Gefangene, rechtliche Schritte einzuleiten, so sind die zuständigen Bediensteten davon in Kenntnis zu setzen, die den Fall umgehend zur Untersuchung an die zuständige Behörde zu überweisen haben. Die Vollzugsbehörden müssen der Gefangenen beim Zugang zu einem Rechtsanwalt behilflich sein.

2. Unabhängig davon, ob sich die Gefangene für oder gegen die Einleitung rechtlicher Schritte entscheidet, bemühen sich die Vollzugsbehörden sicherzustellen, dass sie sofort Zugang zu fachkundiger psychologischer Unterstützung oder Beratung erhält.

3. Es sind konkrete Maßnahmen zu erarbeiten, um jede Form von Vergeltung gegen Personen zu vermeiden, die solche Vorfälle melden oder rechtliche Schritte einleiten.

Grundsatz 8

Das Recht weiblicher Gefangener auf Vertraulichkeit ihrer Gesundheitsdaten, darunter im Besonderen das Recht, Angaben über ihre Vorgeschichte im Bereich der reproduktiven Gesundheit sowie die Durchführung einschlägiger Untersuchungen zu verweigern, ist stets zu achten.

Grundsatz 9

Ist die Gefangene in Begleitung eines Kindes, so ist auch das Kind einer Gesundheitsuntersuchung, vorzugsweise durch einen Kinderarzt, zu unterziehen, um einen möglichen Behandlungsbedarf und sonstige medizinische Bedürfnisse festzustellen. Es muss Zugang zu einer geeigneten Gesundheitsversorgung bestehen, die der Versorgung außerhalb des Vollzugs mindestens gleichwertig ist.

b) Geschlechtsspezifische Gesundheitsversorgung

Grundsatz 10

1. Weibliche Gefangene müssen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdienstleistungen haben, die den außerhalb des Vollzugs angebotenen Dienstleistungen mindestens gleichwertig sind.

2. Verlangt eine Gefangene, von einer Ärztin oder anderen weiblichen Gesundheitsfachkraft untersucht oder behandelt zu werden, so ist diesem Verlangen nach Möglichkeit zu entsprechen, es sei denn, eine Situation erfordert sofortiges ärztliches Eingreifen. Wird die Untersuchung entgegen den Wünschen der Gefangenen von einem männlichen Arzt vorgenommen, so hat ein weibliches Mitglied des Personals bei der Untersuchung zugegen zu sein.

Grundsatz 11

1. Während ärztlicher Untersuchungen darf nur medizinisches Personal zugegen sein, es sei denn, der Arzt ist der Auffassung, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, oder der Arzt bittet aus Sicherheitsgründen um die Anwesenheit eines Mitglieds des Vollzugspersonals oder die Gefangene verlangt ausdrücklich die Anwesenheit eines Mitglieds des Personals nach Grundsatz 10 Absatz 2.

2. Ist während einer ärztlichen Untersuchung die Anwesenheit nichtmedizinischen Vollzugspersonals erforderlich, soll dieses Personal weiblich sein, und die Untersuchung ist so durchzuführen, dass die Privatsphäre, die Würde und die Vertraulichkeit gewahrt werden.

c) Geistige Gesundheit und psychiatrische Betreuung

Grundsatz 12

Für weibliche Gefangene, die psychiatrische Betreuung benötigen, sind in Vollzugsanstalten oder im Rahmen nicht freiheitsentziehender Maßnahmen individuelle, geschlechtergerechte, traumasensible und umfassende Programme für psychiatrische Betreuung und Rehabilitation bereitzustellen.

Grundsatz 13

Befinden sich Frauen in einer besonderen Belastungssituation, so sind die Vollzugsbediensteten auf diesen Umstand hinzuweisen, damit sie auf die Situation eingehen und sicherstellen können, dass diese Frauen angemessene Unterstützung erhalten.

d) HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung

Grundsatz 14

Bei der Erarbeitung von Maßnahmen zum Umgang mit HIV/Aids in Vollzugsanstalten ist dafür zu sorgen, dass Programme und Dienste die besonderen Bedürfnisse von Frauen berücksichtigen, namentlich auch die Verhinderung der Mutter-Kind-Übertragung. In diesem Zusammenhang müssen die Vollzugsbehörden die Entwicklung von Initiativen zur HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung, beispielsweise Peer Education, anregen und unterstützen.

e) Programme zur Behandlung von Substanzmissbrauch

Grundsatz 15

Gesundheitsdienste in Vollzugsanstalten müssen spezialisierte Behandlungsprogramme für Frauen, die Substanzmissbrauch betreiben, anbieten oder solche Programme erleichtern, wobei vorausgegangene Opfererfahrungen, die besonderen Bedürfnisse von schwangeren Frauen und Frauen mit Kindern sowie ein unterschiedlicher kultureller Hintergrund zu berücksichtigen sind.

f) Verhütung von Selbstmord und Selbstverletzung

Grundsatz 16

Im Rahmen einer umfassenden Politik der psychiatrischen Betreuung in Frauenvollzugsanstalten sind in Absprache mit Diensten zur psychiatrischen Betreuung und sozialen Diensten Strategien zur Verhütung von Selbstmord und Selbstverletzung bei weiblichen Gefangenen zu entwickeln und umzusetzen und gefährdete Frauen in angemessener, geschlechtersensibler und fachgerechter Weise zu unterstützen.

g) Dienste der Gesundheitsvorsorge

Grundsatz 17

Weibliche Gefangene sind über Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge einschließlich in Bezug auf HIV, sexuell übertragbare Krankheiten und andere durch Blut übertragene Krankheiten sowie über geschlechtsspezifische Gesundheitsprobleme aufzuklären und zu informieren.

Grundsatz 18

Für Frauen besonders relevante Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, wie Papanicolaou-Abstriche und Untersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebs und gynäkologischen Krebserkrankungen, sind weiblichen Gefangenen auf gleicher Grundlage wie gleichaltrigen Frauen außerhalb der Anstalt anzubieten.

7. Sicherheit

[Ergänzt die Grundsätze 27 bis 36 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

a) Durchsuchung

Grundsatz 19

Es sind wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Wahrung der Würde und des Respekts weiblicher Gefangener während einer körperlichen Durchsuchung zu gewährleisten; eine solche darf ausschließlich von weiblichen Bediensteten, die eine angemessene Schulung in geeigneten Durchsuchungsmethoden erhalten haben, und nur im Einklang mit festgelegten Verfahren durchgeführt werden.

Grundsatz 20

Es sind alternative Untersuchungsmethoden, beispielsweise mittels Scannern, zu entwickeln, die Durchsuchungen und mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen ersetzen, um die schädlichen psychologischen und möglichen

physischen Auswirkungen von körperlichen Durchsuchungen zu vermeiden.

Grundsatz 21

Das Vollzugspersonal muss bei der Durchsuchung von Kindern, die mit ihrer Mutter in der Vollzugsanstalt untergebracht sind oder die Gefangene besuchen, kompetent, professionell und einfühlsam vorgehen und ihren Respekt und ihre Würde wahren.

b) Disziplin und Disziplinarmaßnahmen

[Ergänzt die Grundsätze 27 bis 32 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 22

Die Unterbringung in einem Einzelhaftstraum oder die Absonderung von anderen Gefangenen zur Disziplinierung darf bei Schwangeren, Müttern mit Säuglingen und stillenden Müttern nicht als Strafe angewendet werden.

Grundsatz 23

Das Verbot des Kontakts zu Familienangehörigen, insbesondere Kindern, darf bei weiblichen Gefangenen nicht als Disziplinarstrafe angewendet werden.

c) Zwangsmittel

[Ergänzt die Grundsätze 33 und 34 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 24

Zwangsmittel dürfen bei Frauen während der Wehen sowie während und unmittelbar nach der Entbindung nie angewandt werden.

d) Information und Beschwerden der Gefangenen; Kontrollen

[Ergänzt die Grundsätze 35 und 36 und, in Bezug auf die Überprüfung, den Grundsatz 55 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 25

1. Weiblichen Gefangenen, die Missbrauchshandlungen anzeigen, ist umgehend Schutz, Unterstützung und Beratung zu gewähren; die von ihnen erhobenen Anschuldigungen sind unter voller Achtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit durch zuständige, unabhängige Stellen zu untersuchen. Bei den ergriffenen Schutzmaßnahmen ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gefahr von Vergeltung besteht.

2. Weibliche Gefangene, die sexuell misshandelt wurden, insbesondere Gefangene, die infolgedessen schwanger wurden, müssen geeignete medizinische und andere Beratung sowie die erforderliche physische und psychische Betreuung, Unterstützung und rechtliche Hilfe erhalten.

3. Damit die Bedingungen der Freiheitsentziehung und die Behandlung weiblicher Gefangener überprüft werden können, müssen den Kontrollbehörden, den Besuchs- oder Über-

wachungskommissionen oder den Aufsichtsgremien weibliche Mitglieder angehören.

8. Verkehr mit der Außenwelt

[Ergänzt die Grundsätze 37 bis 39 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 26

Kontakte weiblicher Gefangener mit ihrer Familie, einschließlich ihrer Kinder, und mit den Vormunden und gesetzlichen Vertretern ihrer Kinder sind mit allen sinnvollen Mitteln zu fördern und zu erleichtern. Nach Möglichkeit sind Maßnahmen zum Ausgleich der Nachteile für Frauen zu treffen, die in großer Entfernung von ihrem Wohnort inhaftiert sind.

Grundsatz 27

Sind eheliche Besuche gestattet, so müssen weibliche Gefangene dieses Recht gleichberechtigt mit Männern ausüben können.

Grundsatz 28

Besuche, bei denen Kinder anwesend sind, müssen in einem Umfeld stattfinden, das eine positive Besuchserfahrung begünstigt, auch was die Einstellungen der Bediensteten betrifft, und den offenen Kontakt zwischen Mutter und Kind gestatten. Besuche, die längere Kontakte zu den Kindern zulassen, sind nach Möglichkeit zu fördern.

9. Anstaltspersonal und Ausbildung

[Ergänzt die Grundsätze 46 bis 55 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 29

Das in Frauenvollzugsanstalten beschäftigte Personal muss durch Qualifizierungsmaßnahmen befähigt werden, den speziellen Bedürfnissen weiblicher Gefangener in Bezug auf ihre soziale Wiedereingliederung Rechnung zu tragen und sichere und resozialisierungsfördernde Einrichtungen zu führen. Zu den entsprechenden Maßnahmen muss auch der Zugang weiblichen Personals zu leitenden Positionen mit maßgeblicher Verantwortung für die Erarbeitung von Leitlinien und Strategien für die Behandlung und Betreuung weiblicher Gefangener gehören.

Grundsatz 30

Die Vollzugsverwaltung muss sich auf Leitungsebene klar und nachhaltig für die Verhütung und Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Diskriminierung weiblichen Personals einsetzen.

Grundsatz 31

Es sind klare Leitlinien und Vorschriften für das Verhalten der Vollzugsbediensteten zu erarbeiten und anzuwenden, die weiblichen Gefangenen möglichst umfassenden Schutz vor jeder geschlechtsspezifischen körperlichen oder verbalen Gewalt, Missbrauch und sexueller Belästigung bieten.

Grundsatz 32

Weibliche Vollzugsbedienstete haben gleichen Zugang zu Aus- und Fortbildung wie männliche Bedienstete zu erhalten, und das gesamte an der Leitung einer Frauenvollzugsanstalt beteiligte Personal ist im Hinblick auf Geschlechtersensibilität und das Verbot von Diskriminierung und sexueller Belästigung zu schulen.

Grundsatz 33

1. Alle Bediensteten, die mit weiblichen Gefangenen arbeiten, haben eine Schulung im Hinblick auf die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse und die Menschenrechte weiblicher Gefangener zu erhalten.

2. In Frauenvollzugsanstalten arbeitende Vollzugsbedienstete haben zusätzlich zur Ausbildung in Erster Hilfe und zur Vermittlung von medizinischen Grundkenntnissen eine Grundausbildung in den wichtigsten Fragen der Frauengesundheit zu erhalten.

3. Wenn erlaubt wird, dass Kinder bei ihren Müttern in der Vollzugsanstalt bleiben, haben Vollzugsbedienstete eine Schulung zur Sensibilisierung für die kindliche Entwicklung und eine Grundausbildung in der gesundheitlichen Versorgung von Kindern zu erhalten, damit sie bei Bedarf und in Notfällen angemessen reagieren können.

Grundsatz 34

Weiterbildungsprogramme in Bezug auf HIV müssen Teil des regelmäßigen Fortbildungsangebots für Vollzugsbedienstete sein. Zusätzlich zur HIV/Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung sind auch Geschlechter- und Menschenrechtsfragen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Verbindungen zu HIV, Stigmatisierung und Diskriminierung in die Lehrpläne aufzunehmen.

Grundsatz 35

Vollzugsbedienstete müssen im Erkennen eines Bedarfs an psychiatrischer Betreuung und des Bestehens von Selbstverletzungs- oder Selbstmordgefahr bei weiblichen Gefangenen geschult und so zur Hilfeleistung befähigt werden, indem sie Unterstützung gewähren und solche Fälle an Fachleute überweisen.

10. Jugendliche weibliche Gefangene

Grundsatz 36

Die Vollzugsbehörden haben Maßnahmen zu treffen, um den Schutzbedürfnissen jugendlicher weiblicher Gefangener zu entsprechen.

Grundsatz 37

Jugendliche weibliche Gefangene müssen gleichen Zugang zu Schul- und Berufsausbildung wie jugendliche männliche Gefangene haben.

Grundsatz 38

Jugendliche weibliche Gefangene müssen Zugang zu alters- und geschlechtsspezifischen Programmen und Diensten haben, beispielsweise Beratung bei sexuellem Missbrauch oder sexueller Gewalt. Sie sind über frauenspezifische Gesund-

heitsversorgung aufzuklären und müssen so wie erwachsene weibliche Gefangene regelmäßig Zugang zu einem Gynäkologen haben.

Grundsatz 39

Jugendliche weibliche Gefangene, die schwanger sind, müssen Unterstützung und medizinische Versorgung erhalten, die der erwachsener weiblicher Gefangener gleichwertig ist. Ihre Gesundheit ist mit Rücksicht darauf, dass aufgrund ihres Alters ein größeres Risiko gesundheitlicher Komplikationen während der Schwangerschaft besteht, durch einen Facharzt zu überwachen.

II. Grundsätze für besondere Gefangenenkategorien

A. Strafgefangene

1. Klassifizierung und Individualisierung

[Ergänzt die Grundsätze 67 bis 69 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 40

Die Vollzugsverwaltung hat Klassifizierungsmethoden zu erarbeiten und umzusetzen, die den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen und Umständen weiblicher Gefangener Rechnung tragen, um eine angemessene, individualisierte Planung und Durchführung zu gewährleisten, die ihre Resozialisierung, Behandlung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft beschleunigt.

Grundsatz 41

Eine geschlechtergerechte Risikobewertung und Klassifizierung der Gefangenen muss

a) berücksichtigen, dass von weiblichen Gefangenen allgemein eine geringere Gefahr für andere ausgeht und dass sich besondere Sicherungsmaßnahmen und ein stärkerer Grad der Absonderung auf weibliche Gefangene besonders schädlich auswirken können;

b) ermöglichen, dass im Zuge des Einweisungsverfahrens und der Vollzugsplanung wesentliche Informationen zum Hintergrund der Frauen berücksichtigt werden, beispielsweise ob sie Gewalt erfahren haben, eine Vorgeschichte psychischer Störungen oder von Substanzmissbrauch vorliegt und ob sie elterliche oder andere Betreuungspflichten haben;

c) sicherstellen, dass Vollzugspläne für Frauen Resozialisierungsprogramme und -dienstleistungen enthalten, die ihren geschlechtsspezifischen Bedürfnissen gerecht werden;

d) sicherstellen, dass weibliche Gefangene, die psychiatrische Betreuung benötigen, unter nicht restriktiven Bedingungen und auf möglichst niedriger Sicherheitsstufe untergebracht werden, eine geeignete Behandlung erhalten und nicht allein aufgrund ihrer psychischen Probleme in Einrichtungen einer höheren Sicherheitsstufe eingewiesen werden.

2. Gestaltung des Vollzugs

[Ergänzt die Grundsätze 65, 66 und 70 bis 81 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 42

1. Weibliche Gefangene müssen Zugang zu einem ausgewogenen und umfassenden Programm von Aktivitäten haben, die geschlechtsspezifische Bedürfnisse berücksichtigen.

2. Die Gestaltung des Vollzugs muss flexibel genug sein, um die Berücksichtigung der Bedürfnisse schwangerer Frauen, stillender Mütter und von Frauen mit Kindern zuzulassen. In den Vollzugsanstalten sind Einrichtungen oder Vorkehrungen für die Kinderbetreuung zu schaffen, um weiblichen Gefangenen die Teilnahme an Aktivitäten in der Vollzugsanstalt zu ermöglichen.

3. Besondere Anstrengungen sind zu unternehmen, um geeignete Programme für schwangere Frauen, stillende Mütter und Frauen mit Kindern bereitzustellen.

4. Besondere Anstrengungen sind zu unternehmen, um geeignete Angebote für weibliche Gefangene mit Bedarf an psychosozialer Unterstützung bereitzustellen, insbesondere Gefangene, die körperlicher oder seelischer Misshandlung oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt waren.

Soziale Beziehungen und Nachbetreuung

[Ergänzt die Grundsätze 79 bis 81 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 43

Die Vollzugsbehörden müssen Besuchskontakte bei weiblichen Gefangenen fördern und nach Möglichkeit die Durchführung der Besuche erleichtern, da dies eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung ihres psychischen Wohls und ihrer sozialen Wiedereingliederung ist.

Grundsatz 44

Da weibliche Gefangene besonders häufig von Erfahrungen häuslicher Gewalt betroffen sind, sind sie bei der Entscheidung darüber, welchen Personen, einschließlich Familienmitgliedern, der Besuch gestattet wird, angemessen anzuhören.

Grundsatz 45

Die Vollzugsbehörden müssen bei weiblichen Gefangenen so weit wie möglich Optionen wie Hafturlaub, Anstalten des offenen Vollzugs, Übergangswohnheime und gemeindenähe Programme und Dienste nutzen, um den Gefangenen den Übergang zu einem Leben in Freiheit zu erleichtern, Stigmatisierung zu mindern und ihnen die möglichst frühzeitige Wiederanknüpfung der Kontakte zu ihrer Familie zu ermöglichen.

Grundsatz 46

Die Vollzugsbehörden müssen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Bewährungshilfe und/oder sozialen Diensten, Gruppen der örtlichen Gemeinde und nichtstaatlichen Organisationen umfassende, die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse von Frauen berücksichtigende Wiedereingliederungs-

programme für die Zeit vor und nach der Haftentlassung erarbeiten und durchführen.

Grundsatz 47

Entlassenen weiblichen Gefangenen, die psychologische, medizinische, rechtliche und praktische Hilfe benötigen, ist nach der Entlassung in Zusammenarbeit mit Diensten in der Gemeinde zusätzliche Unterstützung zu gewähren, um ihre erfolgreiche soziale Wiedereingliederung zu gewährleisten.

3. Schwangere Frauen, stillende Mütter und Frauen mit Kindern im Vollzug

[Ergänzt Grundsatz 23 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 48

1. Schwangere oder stillende weibliche Gefangene haben im Rahmen eines von einer Gesundheitsfachkraft aufgestellten und überwachten Programms Gesundheits- und Ernährungsberatung zu erhalten. Für schwangere Frauen, Säuglinge, Kinder und stillende Mütter sind Nahrung in angemessener Menge und zur entsprechenden Zeit, ein gesundes Umfeld und Möglichkeiten zur regelmäßigen Bewegung kostenfrei bereitzustellen.

2. Weibliche Gefangene dürfen nicht davon abgehalten werden, ihre Kinder zu stillen, es sei denn aus konkreten gesundheitlichen Gründen.

3. Behandlungsprogramme müssen die medizinischen und ernährungsbezogenen Bedürfnisse weiblicher Gefangener, die vor kurzem entbunden haben, deren Kinder aber nicht bei ihnen in der Vollzugsanstalt untergebracht sind, berücksichtigen.

Grundsatz 49

Die Entscheidung darüber, ob Kinder mit ihren Müttern in der Vollzugsanstalt untergebracht werden können, hat auf der Grundlage des Kindeswohls zu erfolgen. Mit ihren Müttern in einer Vollzugsanstalt untergebrachte Kinder dürfen niemals als Gefangene behandelt werden.

Grundsatz 50

Weiblichen Gefangenen, deren Kinder mit ihnen in der Vollzugsanstalt untergebracht sind, ist in größtmöglichem Umfang Gelegenheit zu geben, Zeit mit ihren Kindern zu verbringen.

Grundsatz 51

1. Kinder, die mit ihren Müttern in einer Vollzugsanstalt untergebracht sind, müssen eine ständige Gesundheitsversorgung erhalten; ihre Entwicklung ist von Fachkräften zu beobachten, die dabei mit Gesundheitsdiensten außerhalb der Anstalt zusammenarbeiten.

2. Das Umfeld, in dem diese Kinder aufwachsen, muss so weit wie möglich dem von Kindern außerhalb der Vollzugsanstalt gleichen.

Grundsatz 52

1. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Trennung eines Kindes von seiner Mutter muss im Rahmen des maßgeblichen innerstaatlichen Rechts aufgrund einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung des Kindeswohls getroffen werden.

2. Die Herausnahme des Kindes aus der Vollzugsanstalt hat auf einfühlsame Weise zu geschehen und darf erst dann erfolgen, wenn alternative Betreuungsregelungen für das Kind gefunden wurden, und im Falle von Gefangenen ausländischer Staatsangehörigkeit nur nach Absprache mit den konsularischen Behörden.

3. Nachdem Kinder von ihren Müttern getrennt und bei Familienangehörigen oder Verwandten oder in einer anderen alternativen Betreuungsform untergebracht wurden, ist weiblichen Gefangenen in größtmöglichem Umfang Gelegenheit und Raum für ein Zusammentreffen mit ihren Kindern zu geben, wenn dies dem Kindeswohl entspricht und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet.

4. Ausländische Staatsangehörige

[Ergänzt Grundsatz 38 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 53

1. Bestehen einschlägige zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte, so ist bei nichtansässigen weiblichen Gefangenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihrer Freiheitsstrafe zu erwägen, sie auf ihren Antrag hin oder mit ihrer in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung in ihr Heimatland zu überstellen, insbesondere wenn sie dort Kinder haben.

2. Muss ein mit einer nichtansässigen weiblichen Gefangenen ausländischer Staatsangehörigkeit untergebrachtes Kind aus der Vollzugsanstalt herausgenommen werden, so sollte unter Berücksichtigung des Kindeswohls und nach Anhörung der Mutter die Rückführung des Kindes in sein Heimatland geprüft werden.

5. Minderheiten und indigene Völker

Grundsatz 54

Die Vollzugsbehörden müssen der Tatsache Rechnung tragen, dass weibliche Gefangene unterschiedlicher Religionen und unterschiedlicher kultureller Herkunft eigenständige Bedürfnisse haben und beim Zugang zu geschlechts- und kulturspezifischen Programmen und Angeboten mehrfachen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sein können. Die Vollzugsbehörden müssen daher im Benehmen mit den weiblichen Gefangenen selbst und mit den jeweiligen Gruppen umfassende Programme und Angebote bereitstellen, die auf diese Bedürfnisse eingehen.

Grundsatz 55

Die in der Zeit vor und nach der Haftentlassung bereitgestellten Angebote für indigene weibliche Gefangene und weibliche Gefangene, die ethnischen oder rassischen Gruppen ange-

hören, sind in Abstimmung mit den jeweiligen Gruppen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie angemessen und zugänglich sind.

B. Verhaftete oder ein gerichtliches Verfahren erwartende Frauen

[Ergänzt die Grundsätze 84 bis 93 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]

Grundsatz 56

Die zuständigen Behörden müssen dem Umstand Rechnung tragen, dass Frauen in Untersuchungshaft einem besonderen Missbrauchsrisiko ausgesetzt sind, und geeignete Regelungen und praktische Maßnahmen treffen, um die Sicherheit der Frauen während dieser Zeit zu garantieren. (Siehe auch Grundsatz 58 betreffend Alternativen zur Untersuchungshaft.)

III. Nicht freiheitsentziehende Maßnahmen

Grundsatz 57

Die Entwicklung und Durchführung geeigneter Maßnahmen für den Umgang mit weiblichen Straffälligen ist an den Tokio-Regeln auszurichten. Im Rahmen der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats sind geschlechtsspezifische Optionen für Diversionsmaßnahmen und Alternativen zur Untersuchungshaft und zur Verurteilung zu entwickeln, die berücksichtigen, dass viele weibliche Straffällige Opfererfahrungen gemacht haben oder Betreuungspflichten wahrzunehmen haben.

Grundsatz 58

Eingedenk Regel 2.3 der Tokio-Regeln dürfen weibliche Straffällige nicht ohne gebührende Berücksichtigung ihrer Lebensumstände und ihrer familiären Beziehungen von ihren Familien und Gemeinschaften getrennt werden. Wann immer dies angemessen und möglich ist, sind bei straffälligen Frauen alternative Maßnahmen wie Diversion und Alternativen zur Untersuchungshaft und zur Verurteilung anzuwenden.

Regel 59

Bedürfen Frauen des Schutzes, so ist dieser im Allgemeinen durch nicht freiheitsentziehende Mittel zu gewährleisten, wie durch Unterbringung in von unabhängigen Stellen, nichtstaatlichen Organisationen oder anderen gemeindenahen Diensten geführten Schutzeinrichtungen. Vorübergehende Maßnahmen, bei denen eine Frau zu ihrem Schutz in Gewahrsam genommen wird, dürfen nur angewandt werden, wenn dies notwendig ist und von der betroffenen Frau ausdrücklich verlangt wird, und sind in jedem Fall von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde zu überwachen. Derartige Schutzmaßnahmen dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen Frau fortgesetzt werden.

Grundsatz 60

Um die häufigsten Probleme anzugehen, die dazu führen, dass Frauen mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, sind angemessene Mittel zur Entwicklung geeigneter

Alternativen für weibliche Straffällige zur Verfügung zu stellen, bei denen nicht freiheitsentziehende Maßnahmen mit Interventionen verbunden werden. Dazu können Therapie und Beratung für Opfer häuslicher Gewalt und sexuellen Missbrauchs, eine geeignete Behandlung für Frauen mit geistigen Behinderungen sowie Bildungs- und Ausbildungsprogramme zur Verbesserung von Beschäftigungschancen gehören. Bei diesen Programmen ist der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Kinderbetreuung und ausschließlich auf Frauen beschränkte Angebote bereitzustellen.

Grundsatz 61

Die Gerichte müssen befugt sein, bei der Strafzumessung für weibliche Straffällige mildernde Umstände wie das Fehlen einer kriminellen Vorgeschichte sowie die relativ geringe Schwere und die Natur des kriminellen Verhaltens einzubeziehen, unter Berücksichtigung bestehender Betreuungspflichten und der besonderen Lebensumstände der Frauen.

Grundsatz 62

Im Hinblick auf die Verbrechensverhütung sowie für die Zwecke der Diversion und von Alternativen zur Verurteilung sind die Bereitstellung geschlechtsspezifischer, traumasensibler und ausschließlich auf Frauen beschränkter gemeindenaher Programme zur Behandlung von Substanzmissbrauch und der Zugang von Frauen zu dieser Behandlung zu verbessern.

1. Entscheidungen nach Verurteilung

Grundsatz 63

Bei Entscheidungen über eine vorzeitige bedingte Entlassung (Entlassung zur Bewährung) sind die Betreuungspflichten weiblicher Gefangener sowie ihre speziellen Bedürfnisse in Bezug auf die soziale Wiedereingliederung begünstigend zu berücksichtigen.

2. Schwangere Frauen und Frauen, die Kinder zu versorgen haben

Grundsatz 64

Bei schwangeren Frauen und Frauen, die Kinder zu versorgen haben, ist nach Möglichkeit nicht freiheitsentziehenden Strafen der Vorzug zu geben, wenn dies angebracht ist. Freiheitsstrafen sind dann zu erwägen, wenn es sich um eine schwere Straftat oder eine Gewalttat handelt oder von der Frau eine anhaltende Gefahr ausgeht, wobei das Wohl des Kindes oder der Kinder zu berücksichtigen ist und gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass angemessene Vorkehrungen für die Betreuung der Kinder getroffen werden.

3. Jugendliche weibliche Straffällige

Grundsatz 65

Die Unterbringung von Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, in geschlossenen Einrichtungen ist so weit wie irgend möglich zu vermeiden. Die bei jugendlichen weiblichen Straffälligen aufgrund ihres Geschlechts gegebene besondere Gefährdung ist bei dieser Entscheidung zu berücksichtigen.

4. Ausländische Staatsangehörige

Grundsatz 66

Es sind größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁶⁹ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁷⁰ zu ratifizieren und ihre Bestimmungen vollständig umzusetzen, um Opfern von Menschenhandel ein Höchstmaß an Schutz zu bieten und die sekundäre Viktimisierung vieler Frauen ausländischer Staatsangehörigkeit zu verhindern.

IV. Forschung, Planung, Evaluierung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit

1. Forschung, Planung und Evaluierung

Grundsatz 67

Es sind Anstrengungen zu unternehmen, um umfassende und ergebnisorientierte Forschungsarbeiten, die sich mit von Frauen begangenen Straftaten, den Auslösern der Konfrontation von Frauen mit dem Strafjustizsystem, den Auswirkungen von sekundärer Kriminalisierung und Freiheitsentzug auf Frauen und den Merkmalen weiblicher Straffälliger befassen, sowie Programme zur Senkung der Rückfallquote bei Frauen in die Wege zu leiten und zu fördern, die als Grundlage für eine wirksame Planung und für die Ausarbeitung von Programmen und Politiken dienen können, die auf die Bedürfnisse weiblicher Straffälliger im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung eingehen.

Grundsatz 68

Es sind Anstrengungen zur Durchführung und Förderung von Forschungsarbeiten zu unternehmen, durch die ermittelt werden soll, wie viele Kinder von der Konfrontation ihrer Mütter mit dem Strafjustizsystem, insbesondere dem Freiheitsentzug, betroffen sind und welche Auswirkungen dies auf die Kinder hat, um so einen Beitrag zur Ausarbeitung von Politiken und Programmen zu leisten, die das Wohl der Kinder berücksichtigen.

Grundsatz 69

Es sind Anstrengungen zu unternehmen, um die mit straffälligem Verhalten bei Frauen verbundenen Trends, Probleme und Faktoren und die Wirksamkeit der Reaktion auf die Bedürfnisse weiblicher Straffälliger wie auch ihrer Kinder im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung zu überprüfen, zu evaluieren und regelmäßig der Öffentlichkeit bekannt zu machen, um so die Stigmatisierung und die für die Frauen

entstehenden negativen Auswirkungen ihrer Konfrontation mit dem Strafjustizsystem zu vermindern.

2. Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Informationsaustausch und Fortbildung

Grundsatz 70

1. Die Medien und die Öffentlichkeit sind darüber aufzuklären, welche Gründe dazu führen, dass Frauen mit dem Strafjustizsystem in Konflikt kommen, und welche Reaktionen am wirksamsten sind, um die soziale Wiedereingliederung der Frauen unter Berücksichtigung des Wohles ihrer Kinder zu ermöglichen.

2. Die Veröffentlichung und Verbreitung von Forschungsergebnissen und Beispielen für bewährte Verfahren müssen umfassender Bestandteil von Politiken sein, deren Ziel es ist, die Ergebnisse der Reaktionen des Strafjustizsystems gegenüber weiblichen Straffälligen und ihre Fairness für Frauen und ihre Kinder zu verbessern.

3. Den Medien, der Öffentlichkeit und allen, die in ihrem Beruf für weibliche Gefangene und Straffällige verantwortlich sind, sind regelmäßig Sachinformationen zu den in diesen Grundsätzen behandelten Fragen und zur Anwendung der Grundsätze zur Verfügung zu stellen.

4. Für die zuständigen Strafjustizbeamten sind Fortbildungsprogramme zu diesen Grundsätzen und den Forschungsergebnissen zu entwickeln und durchzuführen, um ihnen die darin enthaltenen Bestimmungen stärker bewusst zu machen und sie dafür zu sensibilisieren.

RESOLUTION 65/230

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)⁵⁷¹.

65/230. Zwölfter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

in der Erkenntnis, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und

⁵⁶⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁵⁷⁰ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁵⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.